



Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften; Dritter Band

Mommsen, Theodor Berlin, 1910

VIII. Die Hastiferi von Castel

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-1886

ingen werd reden damin In der er rid auf den inch selbst aktimischen

le Paspein.

dejum quod lesst 3062

issiel die

milis consist

enen ricus

al der factise

eur in dem

usion) A(rel

de Anwend

ir das Domi

m in Duros

(min) XI C

We dagege

tind es ne

den our in l

in faden ni

TIL 9250

is goi Pater

1 1579 De

Fort weeks

Spill in the

ma be Xe

Mark to d

A = Demail

Die Hastiferi von Castel.*)

Die vor Kurzem in Castel gefundene im Korrbl. VI (1887) S. 180 [C. I. L. XIII, 7317 = Dessau 7095] abgedruckte Inschrift:

[I]n h(onorem) d(omus) d(ivinae) n[u]min(i) Aug(usto) hastiferii (so) sive pastor(es) consistentes kastello Mattiacorum [d]e suo posue[r]unt VIIII kal. Apriles [I]uliano et Cri[s]pino co[s.] (224 n. Chr.)

ist nach einer kurzen von mir ihr gewidmeten Erörterung (Hermes 22, 557 [oben S. 155], vgl. Wd. Korr. VI, 290) kürzlich sehr ausführlich von Maué (Philologus 1888 S. 487—513) behandelt worden. Es ist nicht meine Absicht, auf die von diesem Gelehrten vorgetragenen Ansichten und Einfälle im Einzelnen einzugehen; aber einige entschieden irrige Aufstellungen möchte ich zurückweisen, da ide Auffassung des wichtigen Denkmals dadurch beeinträchtigt wird.

Vornehmlich gilt dies von dem Begriff des consistere.**) Derselbe steht völlig fest. Das Wort, gebildet von sistere, dem verstärkten stare, wie dedere das verstärkte dare ist, und der Präposition, bezeichnet, bezogen auf eine Örtlichkeit, das längere Verweilen einer Mehrheit von Personen oder auch eines Einzelnen neben mehreren gleichgestellten Anderen an diesem Ort, die factische Dauer des Aufenthaltes, wogegen die rechtliche Zugehörigkeit zu dem Orte regelmässig durch den Genitiv des Ortsnamens oder durch das gleichwertige Adjectiv ausgedrückt wird. Die Gegensätzlichkeit dieser Bezeichnung zu derjenigen der Gemeindeangehörigkeit zeigt sich, wie ich dies schon früher auseinandergesetzt habe,***) in dem 20 technischen Sprachgebrauch vorzugsweise nach zwei Seiten hin: wenn consistere mit einer Örtlichkeit verbunden wird, so ist diese entweder

^{*) [}Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 8, 1889 Sp. 19-28.50-52.]

^{**) [}Vgl. Kornemann, Pauly-Wissowa RE. IV, 922 ff.]

^{***) [}Hermes 7 (1873), 309 ff.]

eine solche, auf welche die Gemeindeangehörigkeit überall nicht bezogen werden kann, oder die Personen, um welche es sich handelt, werden damit als nicht gemeindeangehörig bezeichnet.

In der ersteren Anwendung erscheint consistere, wo es bezogen wird auf den Versammlungsplatz, welcher in der spätern Latinität danach selbst consistorium genannt wird. Dies findet sich häufig in stadtrömischen Inschriften: fabri qui consistunt in scola1 sub theatro Aug. Pompeian(o) (C. VI, 9404 [Dessau 7249]) — collegium cocorum Aug. n. quod consistit in Palatio (C. VI, 7458 [Dessau 1798]) collegium quod consistit in praedis Larci Macedonis in curia (C. VI, 404 [Dessau 3062]), seltener in Inschriften anderer Städte, wie zum Beispiel die mehrfach vorkommenden Weinhändler Luguduni in kanabis consistentes. Rechtlich gleichartig tritt es auf in Beziehung auf einen vicus; der Gegensatz der rechtlichen Gemeindezugehörigkeit und der factischen Ortsgemeinschaft tritt in besonderer Deutlichkeit hervor in dem colleg(ium) centonar(iorum) Placent(inorum) consistent(ium) Clastidi (C. V, 7357) und dem coll(egium) n(autarum) V(eronensium) A(relicae) consist(entium) (C. V, 4017). Gleichartig ferner ist die Anwendung dieser Bezeichnung auf die von mir so genannten Lagerstädte, die canabae legionum; da diesen das Stadtrecht mangelt und also die Gemeindezugehörigkeit hier ausgeschlossen ist, so tritt dafür das Domicil ein. Den seiner Zeit von mir zusammengestellten Belegen, die ich nicht wiederhole, füge ich einen später gefundenen hinzu: in Durostorum in Niedermösien wird unter Pius dem Jupiter und zugleich c(ivibus) R(omanis) et consistentibus in canabis Aelis leg(ionis) XI Cl(audiae) ein Tempel nebst Statuen gewidmet2.

sent Tine

sikis Inchi

(i) day(util)

Mattanen

u et Crisja

ion Ericarus

kindel sire

Debelotes repo

gelben; aber eit

metalwise,

beentsking t

or consider."

sider, de to

L und der Pris

dus lingers for

eines Emele

own (et, &)

heliche Zegelen

OR OPERATOR OF

d. The General

greate lake

ach ren Schris erd, so is des

NO. E.

Wo dagegen consistere mit einem Stadtnamen verbunden auftritt, wird es regelmässig auf die in dieser Stadt nicht verbürgerten, 21 sondern nur in ihr sich aufhaltenden Personen bezogen. Beispielsweise finden sich also Rusg(unienses) et Rusg(uniis) consistentes (C. VIII, 9250 [Dessau 6879]) — cultores Iovis Heliopolitani Berytenses qui Puteolis consistent (C. X, 1634 [Dessau 300]), anderswo (C. X, 1579 [Dessau 4291]) bezeichnet als corpus Heliopolitanorum — Gal[at]ae consistentes municipio (C. III, 860 [Dessau 4082]) und sonst oft. Das Wort wechselt in dieser Verbindung mit negotiantes, ἐογαζόμενοι, πραγματενόμενοι und ähnlichen Ausdrücken, wie dies oft genug aus-

¹⁾ Nicht *in urbe*, wie aus Versehen in meiner Abhandlung Hermes 7, 309 und danach bei Maué S. 495 gedruckt ist.

²⁾ Jirecek in den Arch. Epigr. Mitt. aus Oesterreich 10 (1886) S. 203 [C. I. L. III, 7474 = Dessau 2475].

sistrice.

white

is

COPPERS

patrum()

safround

p. 2

as mweit

fabri fig

tet: genio

un: cultore

Gesetzt

d dies h

shriften h

de Bei

MI College

plai is

a that he

Boi

geführt worden ist. Durchgängig pflegen die auswärts thätigen Kaufleute in dieser Weise bezeichnet zu werden. Schärfer tritt der Begriff nirgends hervor als bei Ulpian (Dig. 5, 1, 29, 2): si quo constitit, non dico iure domicilii, sed tabernulam pergulam horreum armarium officinam conduxit ibique distraxit egit, defendere se eo loco debebit. Hier ist ausgesprochen, dass vor allem die am Ort domieilierten Fremden zu den consistentes gehören, ausserdem aber jeder Geschäftsinhaber, auch wenn er an dem betreffenden Ort nicht wohnt, wogegen der Jurist a. a. O. den Reisenden ausdrücklich ausschliesst. Auch die Rechtsfolge des Consistierens tritt hier deutlich hervor: während für den Incolat mit seinen Rechten und Pflichten, namentlich für die Übernahme der honores und der munera das Domicil gefordert wird, begründet die als consistere bezeichnete ebenfalls nur faktische, aber schwächere Ortsangehörigkeit den örtlichen Gerichtsstand 1. Hinsichtlich der Zeitdauer stehen die incolae und die consistentes sich gleich; bleibend sind beide Verhältnisse gedacht, zugleich aber ohne feste Zeitgrenze, so dass die Beendigung jederzeit nach dem Belieben der Betreffenden eintreten kann.

Allerdings werden diese Wendungen in voller Schärfe nur da gehandhabt, wo der Gegensatz der rechtlichen und der faktischen Ortsangehörigkeit in Betracht kommt. Oft genug wird die Ortsangehörigkeit schlechthin bezeichnet und an jenen Gegensatz nicht gedacht. Unbedenklich sagt man vicani Minnodunenses, navicularii Arilicenses, wo die Zugehörigkeit zwar bloss eine factische ist, aber als solche nicht betont wird; ja da bei dem vicus die rechtliche überhaupt nicht vorkommen kann, ist es überflüssig, falls nicht zugleich die Stadtgemeinde erwähnt wird, die Zugehörigkeit zu qualificieren. Mit consistere verhält es sich anders als mit dem Adjectiv: wo die rechtliche Zugehörigkeit besteht, darf die faktische, die allerdings regelmässig daneben auch vorhanden ist, in genauer Rede nicht gesetzt werden. Die Ausnahmen, welche Maué geltend macht und wegen deren er die Regel anficht, sind die folgenden:

Lyon: corporatus inter utriclar(ios) Lug(uduni) consistentium (so)
Boissieu p. 409 = Henzen 6991 [C. I. L. XIII, 1998 =
Dessau 7035].

¹⁾ Die Stelle ist bei Gelegenheit des sogenannten forum contractus von den Juristen mehrfach erörtert worden. Savigny (System 8, 221), der das forum contractus leugnet, fasst sie als freiwillige Unterwerfung unter den Gerichtsstand des Vertragsorts. Es würde vielleicht am einfachsten sein, da das Domicil ein mehrfaches sein kann, den Geschäftsbetrieb als qualificierte und auf einen bestimmten Kreis von Rechtshandlungen eingeschränkte Domicilierung aufzufassen.

patron(us) eq(ues) R(omanus)*) IIIIII vir(um), utr[i]clar(iorum), fabror(um) Lugud(uni) consist(entium). Boissieu p. 209 = Henzen 7007 [C. I. L. XIII, 1954 = Dessau 7030].

negotiatores vinari Lugud(uni) consistentes. Boissieu p. 390 = Henzen 7254 [C. I. L. XIII, 1911 = Dessau 7033]; in den anderen Inschriften derselben Kaufmannschaft steht weiter in kanabis.

corporat(us) inter fabros tign(uarios) Lug(uduni) consist(entes).

Boissieu p. 203 = Henzen 7260 [C. I. L. XIII, 1966 = Dessau 7028].

patron(us) Cond[eat]ium i[tem A]r[ec]a[r]ior(um) Lugu[d(uni)] cons[i]stentiu[m]. Boissieu p. 260 = Henzen 6950 [C. I. L. XIII, 1688 = Dessau 7021].

patronus centonarior(um) Lug(uduni) consist(entium). Boissieu p. 201 [C. I. L. XIII, 1961].

centonario Lug(uduni) consistent(i). Boissieu p. 197 [C. I. L. XIII, 1972].

dendrophori Luguduni consistentes. Boissieu p. 31 [C. I. L. XIII, 1752 = Dessau 4132].

Feurs unweit Lyon:

uraka ta

13: NO

replica in fealous R

or an Oct

erolea de Sendes Oc

andrick!

tree bire to

sten and Pa-

der nun

makers begin

shirght &

steben de i

tess die Beni-

Der Schiefe is

and der bis

onng wird in

disserses, and

se factorie ic

move de ma

lissig, falls nit

de mit den lie

or faltische, di

st. in gener

Muni geheal

in filgrader

ni) enricke

LL XIII, II

12 666

190,666

Daniel Serged

fabri tignuar(i), qui foro Segus(iavorum) consistunt. Henzen 5216 [C. I. L. XIII, 1640].

Trier: genio aren[a]riorum consistentium col. Aug. Tre. Brambach 770 [C. I. L. XIII, 3641 = Dessau 7059].

Sigus: cultores qui Sigus consistunt C. VIII, 5695.

Gesetzt, es verstiessen diese Fälle sämmtlich gegen die Regel, 23 dass consistere bei rechtlicher Gemeindezugehörigkeit nicht gesetzt werden darf, so würde dies die Regel selbst keineswegs erschüttern; es wäre eben eine inkorrekte Handhabung des Wortes in vereinzelten Fällen, die beinahe ausschliesslich nach Lyon gehören und höchstens eine örtliche Abweichung von der Norm begründen könnten. Aber auch dies kann keineswegs eingeräumt werden. Mehrere der Inschriften können füglich auf den Versammlungsort bezogen werden. Bei der Lyoner Schiffergilde lag es nahe zuzusetzen, dass ihr Lokal sich in der Stadt befand; dasselbe lässt sich bei anderen dieser Collegien annehmen. Bei den Weinhändlern daselbst tritt, wie ich früher schon erinnert habe, die officielle Bezeichnung Luguduni in kanabis wahrscheinlich einmal verkürzt auf. Vor allem aber legt die auffallende Thatsache, dass diese Ausdrucks-

^{*) [}Besser eq(uitum) R(omanorum); vgl. C. I. L. XIII, 1 p. 254.]

side obe

to form in

stehresden

sikhhin e

(pt. 80 in

the des

nigelade S

mehirigkeit

Wahr

ibi ist als

phere sase

i diser Wei

s de dus cap

Toxessium)

mienen Mo

is Castel

TRACE WALL

e Happytram

Street West

and dea

Sit South

1 Pages 6

in Land de

DER, FOR

weise vorzugsweise sich in Lyon zeigt, die Vermutung nahe, dass in diesem grossen Mittelpunkt, wohin von allen Seiten her die Ansiedler zusammenströmten, die Collegien grossenteils aus Personen bestanden haben, die das städtische Bürgerrecht nicht besassen und dass die fabri, die Dendrophoren, die Centonarier, die eigentlich zu bezeichnen waren als Lugudunenses et Luguduni consistentes, häufig sich allein der letzteren auf alle Mitglieder passenden Bezeichnung bedienten. Wie weit dies reicht, lässt sich nicht bestimmen. Es kann wohl sein, dass in einigen jener Fälle die faktische Ortsangehörigkeit inkorrekt gesetzt ist; aber an einem sicheren Beweis auch nur eines einzigen Falles der Art fehlt es.

Also werden wir fortfahren consistere von demjenigen ständigen Aufenthalt zu verstehen, welcher, wie Ulpian dies ausspricht, bei mangelnder Gemeindeangehörigkeit den örtlichen Gerichtsstand begründet. Wenn nach Maué 'dem Worte einfach die allgemeine 'Bedeutung des Bestehens, Geltunghabens, Existirens beizulegen ist, 'mit der Nuance, dass dies Bestehen eine rechtliche Begründung 24 'hat', so habe ich vergeblich versucht mit diesen Worten einen Begriff zu verbinden. Der Gegensatz würde danach sein dasjenige, was nicht existiert oder was auf unrechtliche Weise existiert. Wer überhaupt einen Rechtsbegriff zu fassen fähig ist, wird einräumen, dass dieser nichts ausschliessende Rahmen die Nichtigkeit der seltsamen Definition in naiver Weise zum Ausdruck bringt. Man versuche nur die Worte Rusgunienses et Rusguniis consistentes nach dieser sogenannten Definition zu interpretieren oder den örtlichen Gerichtsstand an solche Philologie anzuknüpfen.

Eben darum, weil consistere auf die Stadtgemeinde als solche in korrekter Rede nicht bezogen werden kann, ist es von hervorragender Wichtigkeit, dass in der neuen Inschrift von Castel die hastiferi bezeichnet werden als consistentes kastello Mattiacorum. Dass die Mattiaker eine civitas gewesen sind und Gemeindebeamte gehabt haben, ist ausser Zweifel;*) heisst doch das Collegium selbst in seiner zweiten seit langem bekannten Inschrift hastiferi civitatis Mattiacorum. Aber die neu gefundene Inschrift macht es zweifelhaft, ob diese civitas einfach dem castellum gleich gesetzt werden kann, das den Gaunamen trug. Es steht damit ganz ebenso wie

¹⁾ Die 'rechtliche Begründung' schreibt sich davon her, dass in den Pandekten gesagt wird donatio facta iure consistit u. dgl. m. Natürlich hat dieses 'zu Recht bestehen' mit dem auf eine Örtlichkeit bezogenen consistere keine engere Gemeinschaft.

^{*) [}Vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 469.]

ang tale is

her da la

contra by

mery and in

elich m bei

Mintig to

ordening led

a. Libs

Ortotal

this said it

myrmight do dies margin

Gerickson

sets die aler

brens beinler

htliche Begin

com Water

tach sen be

EINE EXIGES

ist, wird eint

k bringt In

debigger au

oder des its

generaliste il r ist es to b

beit vie Oce

national Medical

md Generale

dus Collegia with hutfing th marks a re

dried greets

mil gun elec

n bir, ba bir A Nobblish

supplied make

mit der oben angeführten Inschrift der fabri qui foro Segusiavorum consistunt. In beiden Fällen kommt hinzu, dass sowohl castellum wie forum im Gegensatz zu der Stadtgemeinde den des Stadtrechts entbehrenden Flecken bezeichnen. Allerdings ist dies insofern nicht schlechthin entscheidend, als, wie bei uns die Benennung Dorf und Markt, so im Altertum jene Bezeichnungen dem Flecken nach Erteilung des Stadtrechts bleiben können; aber wo, wie hier, die mangelnde Stadtbezeichnung und das den Mangel der Gemeindeangehörigkeit ausdrückende consistere zusammentreffen, spricht die grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass das castellum Mattiacorum nichts ist als eine der Ortschaften der gleichnamigen civitas. Dass mehrere ansehnliche Ortschaften eine civitas bilden, kommt in Italien 25 in dieser Weise nicht vor; in Gallien ist es gewöhnlich - es genügt an die duo capita der Vocontier, an Autricum (Chartres) und Cenabum (Orléans) der Carnuten zu erinnern. Maué freilich meint (S. 497), dass ich in der R.-G. 5, 135 irrtümlich die civitas Mattiacorum mit der civitas Taunensium identificiert habe,*) 'verleitet durch die Inschrift 'Brambach 1330:**) [pro sal]ute $C \cdot C \cdot M \cdot T$, welche Zeichen jedoch 'mit J. Becker zu lesen sind c(ivium) c(ivitatum) M(attiacorum) 'T(aunensium). Denn nach den auch sonst in genügender Zahl vor-'handenen Monumenten kann darüber gar kein Zweifel bestehen, 'dass Castel (civitas Mattiacorum) und Praunheim-Heddernheim '(civitas Taunensium) zwei von einander verschiedene selbständige 'Civitäten waren'. Ich bedaure meinem neuen Führer nicht folgen zu können. Die örtliche Bezeichnung der römischen Niederlassung bei Heddernheim war meines Erachtens Novus vicus;***) in den bekannten daselbst gefundenen dem genius plateae novi vici (C. I. Rh. 1444 [C. I. L. XIII, 7335 = Dessau 7096], 1445 [C. I. L. XIII, 7336]) gesetzten Inschriften kann vicus unmöglich eine Strasse sein, da von der Hauptstrasse - das ist platea - einer neuen Strasse nicht gesprochen werden kann. Auch die Auffassung als Stadtviertel, wie vicus auf den Steinen von Ariminum und Antiochien in Pisidien auftritt (Staatsrecht 3, 114), hat für eine nicht allzu bedeutende

^{*) [}Gegen diese Identifikation auch A. Hammeran, Urgeschichte von Frankfurt a. M. und der Taunus-Gegend, Frankf. a. M. 1882, S. 14 und A. Riese, Mitth. über röm. Funde in Heddernheim II (1898) S. 5. Vgl. auch C. I. L. XIII, 2 p. 425 f.]

^{**) [}C. I. L. XIII, 7301, wo Zangemeister liest [vicani] vet(eres) c(onsistentes)

C(astelli) M(attiacorum).] ***) [Dagegen Hammeran a. a. O. S. 16 und Riese, Westd. Korrbl. 22 (1903) S. 150 ff.; nach letzterem war sie Nida.]

singen. Es

atre Ersache

siltirischen

Destropheren

dis heisst, wi

Dies passet so

de man eine

des Dendrophe

less verwant

rigen. Nach

Hallig, dass

ordant hab

Liperschaft

uses merboo

Tereinswesen

ents ward.

lurwehr ged

dadres mi

COLUMNSTER W

ile berühren

西田市西

exellen Körpe

u sine Abschr

De Schwier

alles Hinte

विश्व क्षेत्र क्षे

na Gordanae

Siedelung keine Wahrscheinlichkeit. Aber mag diese Auslegung der Inschriften richtig sein oder nicht, für die hier in Rede stehende Frage kommt darauf nichts an. Die Bezeichnung civitas kommt dem Gau zu und kann auf eine einzelne Ortschaft desselben nur in der Weise übertragen worden sein, wie zum Beispiel Durocortorum in späterer Zeit meist civitas Remorum genannt wird.*) Wäre es erwiesen, was keineswegs erwiesen ist, dass diese Übertragung bei Heddernheim eingetreten ist, so würde daraus noch keineswegs folgen, dass das castellum Mattiacorum nicht eine zweite Ortschaft desselben Gaues gewesen ist. Auch die von J. Becker vorgeschlagene Interpretation jener Inschrift wird dadurch nicht probabler, dass sie 26 wiederholt wird. Dedicationen dieser Art für das Wohlergehen zweier Ortschaften sind mir nicht erinnerlich. Das einfache C. kann in dieser Epoche nicht füglich den Plural anzeigen, und das Fehlen der Copula ist noch weniger gerechtfertigt. Die Doppelbezeichnung civitas Mattiacorum Taunensium befreit aus vielen Nöten. Ich möchte nicht über diese schwierigen Fragen mit derjenigen Zuversichtlichkeit absprechen, wie sie jüngeren Forschern vielleicht wohl ansteht; aber so gewiss die Ortschaften Castel und Heddernheim verschieden waren, so wenig ausgemacht ist es, dass sie zu verschiedenen civitates gehört hatten.

Über das Wesen der hastiferi selbst habe ich im Hermes (vgl. Wd. Korr. VI S. 290) darauf hingewiesen, dass, da der Altar am 24. März, dem Bluttag, dem Hauptfesttag der grossen Mutter gesetzt ist, ihre Beziehung auf diesen Cult und damit ihre Gleichung mit den Dendrophoren ausser Zweifel ist. Maués Hypothese, dass die dendrophori eigentlich Holzhändler gewesen und als solche zu einem sacralen Collegium umgebildet wurden, bedarf schon an sich einer Widerlegung nicht. Diese Ausdehnung des Holzhandels im römischen Reich ist sachlich ebenso wunderlich, wie sprachlich die Bezeichnung des Holzhändlers als eines Baumträgers. Indem die neugefundene Inschrift die hastiferi deutlich den dendrophori gleicht und zugleich jene als pastores bezeichnet, sollte man meinen, dass sie der Holzhändler-Phantasie ein Ende machen würde; in welchem Grade Maué sich dieser Evidenz verschliesst und die Identität der Hastiferi mit den Dendrophoren auch jetzt noch in Abrede stellt (S. 491. 511), ja sogar durch diese Inschrift jenen unglücklichen Einfall bestätigt findet, mag man bei ihm selber nachlesen, si tantist. Dass derselbe den Hastiferi den Charakter als Lokalmiliz abspricht, lässt sich ver-

^{*) [}Vgl. Hirschfeld, S.-Ber. d. Berl. Akad. 1907, S. 194 ff.]

danse bile in Bale to

or Day or b

Winner

ung bei Bei

with the

shaller, to

das Weller

Dus emio

anneger, m

n Fragus ni

person Marie 2

Hypothese, is

ale widthe n

school at sid

andels in six

both die Beseit

m die bergin

pleinht und si

h dan sie de

in welchen

Ambinit der fle

医 100 10 15 15 15

hen Eithl b

med Duck

proble live si

214 2

teidigen. Es spricht dafür die Benennung, die doch wohl nicht ohne Ursache in dieser Weise latinisiert ist, der Fundort mit seiner militärischen Wichtigkeit und vor allem die Bezeichnung dieses Dendrophorencollegiums zugleich als einer Genossenschaft von Hirten, das heisst, wie Maué selbst weitläufig entwickelt, von Bewaffneten. Dies passt so wenig zu dem, was wir von den Dendrophoren wissen, 27 dass man eine Erklärung dafür sucht, und diese ist gefunden, wenn das Dendrophorencollegium in den Grenzstädten bei dem Sicherheitsdienst verwandt ward. Aber diese Indicien können allerdings alle trügen. Nach Maués Ansicht wird meine Bemerkung schon dadurch hinfällig, dass ich selbst den sacralen Charakter des Collegiums anerkannt habe. 'Eine militärische Aufgabe, wie sie diese sacrale 'Körperschaft gehabt haben soll, ist eben in dem ganzen Vereins-'wesen unerhört'. Aber es ist andererseits wohl bekannt, dass das Vereinswesen der Kaiserzeit wesentlich zu praktischen Zwecken benutzt ward. Die Collegien der fabri und der centonarii haben als Feuerwehr gedient; das der fabri von Ostia ist geradezu als numerus caligatorum militärisch organisiert worden. Über das provinziale Vereinswesen wissen wir ungefähr ebenso viel wie über den städtischen Sieherheitsdienst; zu versichern, dass jenes mit diesem sich nicht habe berühren können, zeugt mehr von Zuversicht als von Einsicht.

Die abermalige Beschäftigung mit den beiden Steinen der hastiferi hat mir die Vermutung nahe gelegt, ob nicht noch ein dritter
derselben Körperschaft gehören möchte; ich meine den zu Oberolm
bei Mainz gefundenen, in Beckers Katalog des Mainzer Museums als
Nr. 267 aufgeführten.*) Ich bat also meinen Freund Zangemeister
um seine Abschrift der zum Teil zerstörten Inschrift, welche ich hier
mitteilen darf:

RISCAS ELLI MAT
TIACORVM · AVR
CANDIDVS · CORNI
5 CVLARIVS MAI/IC
RVM · GORI IANO ' /
ALECVS INT []]

Die Schwierigkeiten, welche der Stein bietet, vermag ich nicht 28 zu lösen. Hinter cornicularius muss eine Militärabteilung genannt gewesen sein; aber die Benennung ist nicht zu enträtseln — Mattiacorum Gordianorum passt weder recht zu den Spuren noch ist es

^{*) [}C. I. L. XIII, 7250 = Dessau 7094.]

100

1,64

15 100

sachlich ohne Anstoss. Auch die Beziehung des allectus inter ... zu einem activen Soldaten ist befremdlich. Dagegen scheint zu Anfang gestanden zu haben vicanis h[astif]e|ris castelli Mattiacorum; unabhängig von einander sind Zangemeister sowohl wie ich auf diese Lesung geführt worden. Die Spuren und die Raumverhältnisse stimmen genau, nur dass freilich, wenn man die möglichen Ligaturen in Rechnung zieht, auch vicanis et hastiferis gelesen werden kann, was Zangemeister, vielleicht mit Recht, vorzieht.*) Wichtig aber ist es und meines Erachtens zweifellos, dass hier dem castellum Mattiacorum ausdrücklich vicani beigelegt werden, also, wie es oben ausgeführt ist, diese Ortschaft nicht mehr war als ein Flecken.

Die Lesung cornicularius Mattiacorum Gordianorum darf sowohl 50 nach Kellers Autopsie wie auch nach Einsicht des mir von Hrn. Lindenschmit freundlichst übersandten Abklatsches als wahrscheinlich gelten, wenngleich der Zweifel bestehen bleibt, ob der Steinmetz nicht am Schluss der fünften Zeile einen oder zwei Buchstaben ausgelassen hat. Ist die Lesung wenigstens annähernd richtig, so ist dieser einer der singulärsten unter den römischen Soldatensteinen, der freilich, vereinzelt wie er bis jetzt steht, recht sichere Ergebnisse nicht liefern kann. Wir kennen eine zweite Cohorte der Mattiaker durch zwei Militärdiplome der Provinz Niedermoesien aus dem J. 99 (Arch. epigr. Mitt. aus Oesterreich 11, 25 [C. I. L. III p. 1971 = Dessau 2000]) und 134 (C. I. L. III p. 877 vgl. Eph. ep. II p. 453 51 [C. I. L. III p. 1979]); **) von der ersten Cohorte haben sich bis jetzt meines Wissens keine Denkmäler gefunden. Aber schwerlich ist eine von ihnen in der Mainzer Inschrift gemeint; die Weglassung der Cohortenbezeichnung ist, man darf wohl sagen, unerhört, und auch davon abgesehen, kann man eine Mattiakercohorte eher an jedem anderen Orte erwarten, als im Mattiakergau selbst. Eher wird an einen numerus zu denken sein von der im Hermes 19, 219 [oben S. 103] von mir erörterten Kategorie. Allerdings ist auch bei einer solchen Truppe die nackte Nennung des Ethnikon auffallend, aber doch nicht ohne annähernd ähnliche Beispiele***) und die Bezeichnung nach dem Standort hier in der Ordnung (a. a. O. S. 225 [oben S. 109]), mag dieser nun zugleich der Heimatort der Truppe gewesen sein oder

^{*) [}Jetzt Zangemeister im C. I. L. a. a. O. vican[or(um) vici vete]ris.]

) [Als drittes kommt hinzu D. CVIII, C. I. L. III p. 2328 vom J. 138.]

^{***) [&#}x27;Ganz analog sind der cornuclarius Britonum C. I. L. XIII, 6622, der se(s)q(ui)plicarius Osdro[en]oru[m] C. I. L. VIII, 9829 und der splorator Bataorum ebd. 21668' BANG.]

allocation in

appa di

ned Yes

with the literal

the Patrick

man de nie

or or prison to

Total Patrician

hier den mi

L. also, view

de ein Pede

moran del in

des mir to

or als where

L of der Six

wei Burbale

some richte s

hen Sildden

nesien un én

Liph eally

laber sid 8

Aber schreit

oint; the Web

m, merblet, m

write ober u.)

ellet The ri

lemma 19, 20)

gre let sort fe

Am maled

and do Best

8. 225 (der)

ope germen of

(m) (n) (n)

3 200 m

I de phone h

nicht. Dass eine solche Truppe einen cornicularius hat, ist wiederum ohne Beispiel,*) aber insofern nicht befremdend, als schon die cornicularii der Cohorten, vermutlich nicht so sehr wegen ihrer geringen Zahl, als wegen der Geringfügigkeit dieser Stellung, sehr rar sind (Cauer eph. epigr. 4, 417 n. 76. 77) und die der numeri im Rang noch tiefer gestanden haben müssen. Vor allem auffallend aber ist die enge Beziehung dieses militärischen Subalternen zu der Einwohnerschaft des Standorts seiner Truppe, welche sowohl in der Dedication an die vicani hervortritt wie auch in der Allection in irgend welche Körperschaft; denn die Allection ist eine bürgerliche Institution und fordert eine derartige Beziehung. Bei abermaliger Betrachtung des Abklatsches haben sowohl Zangemeister wie ich uns überzeugt, dass hinter inter ein schmaler Buchstabe, dem Raum nach wahrscheinlich ein I, und dann ein P gestanden hat; ich vermute, dass zu lesen ist allectus inter [i]p[sos]. Dann haben die vicani hastiferi diesen Soldaten in ihre Gemeinschaft aufgenommen. Dies ist allerdings gegen alle Regel; die einzige ähnliche Anomalie ist der in Carnuntum als [m]agister col(legii) vet[er]anoru(m) centonarioru(m) neben einem Civilbeamten fungierende Legionar C. I. L. III, 4496ª [Dessau 7245].**) In unserem Fall könnte die Aufnahme des zur Garnison gehörigen Subalternoffiziers unter die vielleicht die Localmiliz repräsentierenden vicani hastiferi mit der besonderen Beschaffenheit sowohl der Truppe wie des Collegiums in Verbindung 52 stehen. Unsichere Vermutung bleibt dies allerdings; wie denn die Beziehungen zwischen den römischen Besatzungen und den dazu gehörigen bürgerlichen Ansiedelungen noch vielfacher Aufklärung harren. Eigentlichen Aufschluss können nur weitere Entdeckungen geben.

Es wurde oben S. 162 gesagt, dass die Umnennung der dendrophori in hastiferi wohl nicht ohne Grund erfolgt ist. Dies würde sich bestätigen, wenn es sicher stände, dass in Vienne dendrophori und hastiferi neben einander bestanden haben. Indes aus den beiden Inschriften eines dendrophorus munificus (C. I. L. XII, 1917) und eines magist(er) (h)astiferor(um) (das. 1814) kann dies nicht gefolgert werden, da dieselbe Genossenschaft füglich sich mit beiden Namen genannt haben kann.

^{*) [}Andere Beispiele C. I. L. XIII, 6622. 7751.]

^{**) [}Der Legionar ist zu streichen; s. add. n. 11097.]